

Vorwort

Die Praktische Theologie begreift sich als Theorie kirchlicher Praxis. Diese Praxis ist eingebettet in rechtliche Rahmenbedingungen, die Möglichkeiten für das kirchliche Handeln eröffnen und begrenzen. Dazu gehören das allgemein geltende Recht (→ 3.1), das staatliche Religionsrecht (das herkömmlich auch als Staatskirchenrecht bezeichnet wird; → 3.2) und das von der Kirche selbst gebildete Kirchenrecht (→ 3.3). Das Thema »Kirche und Recht« bildet so eine Querschnittsmaterie für das gesamte kirchliche Handeln. Gegenstand dieses Kompendiums ist das Recht, soweit es für die Landeskirchen in Deutschland (→ 6.1.1) und ihre Zusammenschlüsse (→ 6.1.2) relevant ist.

Die Beschäftigung mit dem Recht kann dazu helfen, die eigenen Handlungsmöglichkeiten besser einzuschätzen. Es erleichtert die Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Regeln. Es bietet für viele Fälle probate Lösungen und klare Orientierung. Da das Recht vor allem für Kooperation oder Konflikt da ist (→ 3.1.1), stellt es auch keine trockene Materie dar, sondern hat vielmehr besonders lebensvolle Situationen zum Thema. Im Zusammenhang kirchlicher Reformen stabilisiert das Recht die bestehende Ordnung und ermöglicht zugleich ihre Veränderung.

Theologen und Juristen, die sich in der Kirche begegnen, brauchen wechselseitig Kenntnisse der anderen Materie. Es kann aber nicht darum gehen, sie zu Angehörigen der anderen Profession auszubilden. Darum muss es vor allem um Kenntnis der Grundlagen und Grundzüge des Zusammenhangs von Kirche und Recht gehen, um so in einen fruchtbaren Diskurs treten zu können.

Üblicherweise werden Kirchenrecht und staatliches Religionsrecht unabhängig voneinander behandelt und allenfalls Schnittstellen benannt. Wendet man sich jedoch aus der Perspektive der Praktischen Theologie, d. h. ausgehend vom kirchlichen Handeln dem Recht zu, wird deutlich, dass beide Rechtsbestände nicht isoliert, sondern zugleich zu beachten und in ihrer Wechselwirkung zu betrachten sind. Daraus folgt das Konzept die-

ses Buches, das von der Kirche und ihrem Handeln seinen Ausgang nimmt (→ 1) und nach einer geschichtlichen Verortung (→ 2) und rechtssystematischen Grundlegung (→ 3) die Rechtsmaterien in Bezug auf die Handlungsvoraussetzungen und -vollzüge darstellt (→ 4), ehe abschließend die Materie in verschiedene Horizonte eingeordnet wird (→ 5). Für die isolierte Darstellung des geltenden Kirchen- und Religionsrechts kann auf bereits vorhandene Literatur verwiesen werden (→ 6.4).

Eine Binsenweisheit des juristischen Studiums, die dennoch nicht oft genug wiederholt werden kann, lautet: Der Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung! Dies gilt auch für das Recht, soweit es für das kirchliche Handeln relevant ist. Im Anhang finden sich Hinweise, wie die einschlägigen Gesetze ausfindig zu machen sind (→ 6.3). Für das staatliche Religionsrecht ist außerdem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besonders relevant (Neureither 2015). Die Themen können in der einführenden Literatur (→ 6.4) leicht über die Inhaltsverzeichnisse erschlossen werden; auf Nachweise wurde insofern verzichtet. In den genannten Werken sind auch weiterführende Literaturhinweise zu finden.

Da das evangelische Kirchenrecht vor allem von den derzeit 20 Landeskirchen verantwortet wird, die jeweils ihre eigene Tradition haben, gibt es stets Unterschiede im Detail der Regelungen und vor allem in den Bezeichnungen von Organisationen und Ämtern. Um nicht ständig alle Bezeichnungen aufführen zu müssen, ist dem Anhang ein entsprechendes Register beigegeben (→ 6.2).

Mein Dank gilt den Herausgebern der Reihe, Prof. Dr. Thomas Klie und Prof. Dr. Thomas Schlag, dass sie mir Gelegenheit gegeben haben, das Kirchen- und Religionsrecht in der Perspektive der Praktischen Theologie zu entfalten, und Dr. Sebastian Weigert und seinem Team im Verlag für die engagierte Betreuung dieses Projekts. Er gilt aber auch den Studierenden in Göttingen und Marburg, die sich in Lehrveranstaltungen dem Kirchen- und Religionsrecht gestellt und damit die gemeinsame Auseinandersetzung befördert haben.

Hendrik Munsonius